



GESETZENTWURF ÜBER DIE AUSÜBUNG DER BERUFE IM BERGFÜHRER- UND SCHNEESPORTWESEN SOWIE DAS ANBIETEN VON RISIKOAKTIVITÄTEN

BERICHT DER KOMMISSION FÜR LANDWIRTSCHAFT, TOURISMUS UND UMWELT

Teilnehmende an der Sitzung vom 22. März 2007 in Sitten:

Funktion	Name	Vorname	Anw.	Entsch.	Stellvertretung	
Präsident	Giroud	Willy	X			
Berichterstatter	Luisier	Gabriel	X			
Vizepräsident	Emery	Georges		X	Barras-Martinet Véronique	
Mitglieder	Bérod	Patrick	X			
	Borgeat	Olivier		X	Gabbud Jean-Yves	
	Brigger	Liliane	X			
	Favre	Christian		X	Follonier Guy	
	Rey	Bernard	X			
	Andenmatten	Stefan	X			
	Volpi Fournier	Marylène	X			
	Weger	Hans-Ulrich			X	Brunner Angelica
	Zufferey	Joseph	X			
	Zurbriggen	Patrick		X	Zurbriggen Stefan	
Vorsteher DVR	Cina	Jean-Michel	X			
Koordinator DVR	Spoerri	Philippe	X			
Chef DWE	Seppey	François	X			

Vorwort

Kommissionsmitglied Olivier Borgeat kann an der Sitzung nicht teilnehmen, da die Geburt seines Kindes unmittelbar bevorsteht. Die Mutter, das Kind und der Vater (!) sind wohlauf und die Kommission will es sich nicht nehmen lassen, ihrem Kollegen und seiner Familie herzlich zu gratulieren. Die Kommission dankt Jean-Yves Gabbud, der kurzfristig für seinen Kollegen eingesprungen ist.

Einleitung durch den Vorsteher des DVR

Der Vorsteher des DVR erläutert die Gründe für die Erarbeitung eines separaten Gesetzes über die Risikosportaktivitäten:

- Die mit der Revision des Tourismusgesetzes betraute ausserparlamentarische Kommission war der Meinung, dass die Risikosportaktivitäten nichts im Tourismusgesetz zu suchen haben.
- Der Reglementierung sind durch Artikel 3 des Binnenmarktgesetzes Grenzen gesetzt.
- Die Schaffung eines Bundesgesetzes für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten wurde von der Kommission für Rechtsfragen (Nationalrat) aus folgenden Gründen abgelehnt: dieser Bereich fällt in die Zuständigkeit der Kantone und die Wettbewerbsfreiheit wird eingeschränkt (versteckter Protektionismus). Der Kanton Wallis will nicht eine Regelung auf Bundesebene abwarten, sondern einen kantonalen gesetzlichen Rahmen in diesem Bereich schaffen.

Eintreten

Im Rahmen der Eintretensdebatte werden folgende Punkte behandelt:

- Zwischen den verschiedenen Schneesportschulen, namentlich in den grossen Tourismusorten, herrscht heute ein unlauterer Wettbewerb. Ob im Bereich der Anforderungen (Patente und Ausbildungsniveau) oder der Einhaltung der Gesetzgebung (Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung sowie Einhaltung der Sozial- und Steuernormen) – jeder macht, was er will. Oft müssen die traditionellen Schneesportschulen in unseren Tourismusorten mit neuen Schulen konkurrenzieren, die mit unserer Gesetzgebung nicht viel am Hut haben. Dieser Punkt muss im Gesetz behandelt werden, denn er ist von grosser Tragweite.
- Es bedarf einer klaren Definition der Betätigungsfelder, welche in der Verordnung geregelt werden, um die dem vorliegenden Gesetz unterstellten Aktivitäten von jenen zu unterscheiden, welche Hoteliers oder andere Personen (z.B. Einkellerer) für ihre Kunden im Wallis organisieren. Mit dieser neuen Gesetzgebung soll nicht alles bis ins letzte Detail reglementiert werden, sondern namentlich ein Beitrag zur Sicherheit der Kunden geleistet werden.
- Es wird daran erinnert, dass sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes auf jene Personen beschränkt, welche Risikosportaktivitäten auf vertraglicher Basis gewerbsmässig anbieten.

- Der Fall des Hoteliers, der Wanderaktivitäten für seine Gäste anbietet, sorgt für viel Gesprächsstoff und es erweist sich als äusserst schwierig, diese Leistung klar von der von einem Wanderleiter angebotenen Leistung zu unterscheiden. Die Kommission will diese Art von Leistungen weder einschränken noch verbieten.

Im Anschluss an die Eintretensdebatte spricht sich die Kommission einstimmig für Eintreten aus.

Detailberatung

Titel:

- Die Kommission beschliesst einstimmig, den Titel durch die Anfügung des Worts „sport“ zu ergänzen und so die Aktivitäten genauer zu umschreiben.

Artikel 1:

- Die Kommission beschliesst einstimmig, in der französischen Fassung das Wort „but“ durch die Anfügung eines „s“ in die Mehrzahl zu setzen.

Artikel 2 Absatz 2:

- Ein Abgeordneter schlägt die Streichung des Worts „namentlich“ vor, um den Geltungsbereich einzugrenzen. Mit dieser Änderung sollte vermieden werden, dass der Staatsrat nach eigenem Gutdünken neue Aktivitäten hinzufügt und die Verordnung zu restriktiv gestaltet. Die Kommission verwirft diesen Vorschlag mit 10 gegen 3 Stimmen.
- Die Abgeordneten fordern aus Kohärenzgründen die Streichung des „Wanderleiters“ aus der Liste der Berufe. Die gegenwärtige Verordnung besagt denn auch, dass der Wanderleiter seine Leistungen in sicherem Gelände erbringt. Dieser Beruf hat also nichts in einer Gesetzesgrundlage zu suchen, die sich mit Risikosportaktivitäten befasst. Ziel dieser Forderung ist es nicht, diesen Beruf aus der kantonalen Gesetzgebung zu streichen, sondern vielmehr dafür zu sorgen, dass er nicht in der falschen Gesetzgebung geregelt wird, was nur zu Verwirrung führen würde. Ein Wanderleiter ist denn beispielsweise auch kein Schneesportlehrer und noch viel weniger ein Bergführer. Mehrere Kommissionsmitglieder betonen, dass es nicht ihre Absicht sei, diesen Beruf aus der kantonalen Gesetzgebung zu streichen und ihm somit die staatliche Anerkennung zu entziehen. Es gilt darauf hinzuweisen, dass diesbezügliche Bestimmungen in anderen Gesetzesgrundlagen – beispielsweise im Tourismusgesetz – vorgesehen werden könnten. Mit

sieben gegen sechs Stimmen beschliesst die Kommission, den Beruf des Wanderleiters aus der Liste zu streichen.

Artikel 2 Absatz 4:

- Es wird vorgeschlagen, die Präzisierung „im Sinne von Absatz 2“ anzufügen. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Artikel 11 Absatz 2:

- Die bereits im Rahmen der Eintretensdebatte angeschnittene Problematik des unlauteren Wettbewerbs zwischen den Schneesportschulen wird erneut zur Sprache gebracht. Im Sinne einer Entschärfung dieser Problematik wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Der Staatsrat kann zusätzliche persönliche Voraussetzungen bestimmen, um die Risiken zu vermindern und die Kontrollen zu erleichtern.“ Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass folgende Punkte in der Verordnung klar geregelt werden müssen:

- dass die Schneesportlehrer-Patente persönlich und nicht übertragbar sind, damit namentlich eine „Vermietung“ von Patenten vermieden werden kann,
- dass Patentinhaber die entsprechende Tätigkeit ausüben und in einer Schneesportschule arbeiten müssen,
- der Prozentsatz oder die Mindestanzahl von Inhabern des Patents der Stufe 3 pro Schneesportschule in Berücksichtigung der Anzahl Mitarbeiter. Allerdings dürfen diese Anforderungen für ganz kleine Schneesportschulen kein unüberwindbares Hindernis darstellen.

Diese Beschlüsse werden von der Kommission einstimmig gefasst.

Artikel 18:

Die Kommissionsmitglieder sprechen sich einhellig dafür aus, die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung auf zwei Jahre zu verlängern.

Schlussabstimmung

Die Kommission nimmt den Gesetzesentwurf einstimmig an.

Ein Abgeordneter weist darauf hin, dass eine Vertreterin des Vereins Valrando an der Kommissionsabstimmung über die Wanderleiter teilgenommen hat. Er ist der Ansicht, dass die diesbezüglichen Interessenbindungen zu stark seien.

Schliesslich nimmt die Kommission davon Kenntnis, dass die mit der zweiten Lesung betraute Kommission im Besitze der Verordnung sein wird.

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Giroud', with a large, sweeping flourish at the end.

Willy Giroud

Der Berichterstatter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Luisier', with a long, horizontal flourish extending to the right.

Gabriel Luisier